

Leistungsbeschreibung -- Hosting

EXT IT GmbH -- Vahrenwalder Str. 271, 30179 Hannover

Hinweis: Diese Leistungsbeschreibung richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Verträge mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB werden nicht geschlossen.

1. Servicebezeichnung

Hosting (modulares Hosting aus dem Rechenzentrum)

2. Servicebeschreibung

EXT IT überlässt dem Auftraggeber Rechenzentrums-Infrastruktur zur Nutzung: dedizierte Server, virtuelle Server, Stellfläche für eigene Hardware und Speicherkapazität. Die Infrastruktur steht in Rechenzentren in Deutschland (Standort Düsseldorf) und wird von der **WIIT AG (ehem. myLoc managed IT AG), Düsseldorf** (Rechenzentrumsbetreiber) bereitgestellt. Vertragspartner des Auftraggebers ist ausschließlich EXT IT. Die Infrastruktur bleibt Eigentum des Rechenzentrumsbetreibers.

Die Erhaltung der Infrastruktur in vertragsgemäßem Zustand erbringt EXT IT durch den Rechenzentrumsbetreiber. **Eigene Überwachungs-, Wartungs- oder Betriebstätigkeiten von EXT IT an der Infrastruktur oder an den darauf betriebenen Systemen sind nicht Bestandteil dieses Services.** Betriebssystem, Anwendungen, Sicherheit und Datensicherung der Systeme verantwortet der Auftraggeber selbst (Abschnitt 4).

Der Auftraggeber stellt sich den Umfang aus den Modulen in Abschnitt 3.3 zusammen. Ausstattung, Anbindung, Laufzeit und Preis jeder Einheit ergeben sich aus dem Angebot bzw. Einzelauftrag.

3. Leistungsumfang

3.1 Basisleistungen

In jedem Modul enthalten:

- **Bestellung und Provisionierung** beim Rechenzentrumsbetreiber und Übergabe der Zugangsdaten in einem gesicherten Verfahren
- **Vertrags-, Lizenz- und Abrechnungsverwaltung** gegenüber dem Rechenzentrumsbetreiber, einschließlich der Weiterberechnung verbrauchsabhängiger Positionen nach Nachweis
- **Weitergabe von Wartungs- und Störungsankündigungen** des Rechenzentrumsbetreibers, soweit sie EXT IT erreichen
- **Weiterleitung von Störungsmeldungen** des Auftraggebers an den Rechenzentrumsbetreiber innerhalb der Servicezeiten gemäß §6a Abs. 1 AGB

3.2 Management-Leistungen

Nur wenn im Angebot bzw. Einzelauftrag eine Management-Pauschale ausgewiesen ist, erbringt EXT IT zusätzlich:

- **Bedarfsaufnahme und Dimensionierung** der Infrastruktur auf Basis der Angaben des Auftraggebers
- **Single Point of Contact:** Qualifizierung der Störungsmeldung, Ticketverfolgung und Eskalation beim Rechenzentrumsbetreiber, Rückmeldung an den Auftraggeber; es gelten die Reaktionszeiten gemäß §6a Abs. 2 AGB

- **Support-Kontingent** in dem im Einzelauftrag festgelegten Umfang

Ohne Management-Pauschale wählt der Auftraggeber Größenklasse und Laufzeit selbst; EXT IT prüft nicht, ob sie für seinen Einsatzzweck geeignet sind. Die Reaktionszeiten gemäß §6a Abs. 2 AGB gelten dann nicht. Weitere Tätigkeiten erbringt EXT IT nur auf gesonderten Auftrag nach Aufwand.

3.3 Module

Modul	Leistung	Abrechnungseinheit
Dedicated Server	Physischer Server in der vereinbarten Konfiguration inkl. Stellplatz, Strom, Klimatisierung, Netzanbindung und IP-Adressen; Hardwaretausch im Defektfall durch den Rechenzentrumsbetreiber	Je Server
Cloud-/vServer	Virtuelle Serverinstanz der vereinbarten Größenklasse (vCPU, RAM, Speicher) inkl. Netzanbindung und IP-Adressen; Wechsel der Größenklasse auf Anforderung im Rahmen des Angebots des Rechenzentrumsbetreibers	Je Instanz
Colocation / Housing	Stellfläche für vom Auftraggeber eingebrachte Hardware inkl. Strom, Klimatisierung, physischer Sicherheit und Netzanbindung; Zutrittsverwaltung über EXT IT	Je Höhen- bzw. Rackeinheit
Storage	Speicherkapazität in vereinbarter Größe und Zugriffsart, angebunden an die Infrastruktur des Auftraggebers	Je Kapazitätseinheit (TB)

Für Dedicated Server und Cloud-/vServer übergibt EXT IT die Verwaltungsfunktionen des Rechenzentrumsbetreibers (z.B. Neustart, Konsole, Rescue-System, Neuinstallation) und löst die Erstinstallation eines angebotenen Betriebssystem-Images aus; die weitere Konfiguration übernimmt der Auftraggeber. Snapshot- oder Sicherungsfunktionen der Plattform werden, soweit im Angebot ausgewiesen, als Plattformfunktion übergeben; EXT IT richtet sie nicht ein und überwacht sie nicht.

Module können einzeln zu- und abgebucht werden, wirksam zum folgenden Kalendermonat, frühestens zum für die Ressource ausgewiesenen Kündigungs- bzw. Änderungsstermin. Ein Wechsel zwischen virtueller Instanz und dedizierter Hardware erfordert eine Neubereitstellung.

Colocation / Housing wird nur nach individueller Prüfung auf Grundlage eines gesonderten Einzelauftrags bereitgestellt (Abschnitt 5.4). **Storage** ist reine Speicherkapazität und kein Backup-Service; als Ziel für Datensicherungen darf es nur genutzt werden, wenn das Angebot dies ausdrücklich ausweist.

4. Leistungsabgrenzung

Nicht enthalten und, soweit verfügbar, gesondert buchbar sind insbesondere:

- Betrieb, Patching, Härtung und Monitoring der Systeme -- für Ubuntu-Server-Instanzen (LTS) siehe Managed Hosting, im Übrigen Managed Services Server
- Datensicherung und Wiederherstellung -- siehe Managed Services Server bzw. Managed Backup
- Endpoint Security, Applikationsbetrieb, Troubleshooting innerhalb der Systeme und Endanwender-Support
- Firewall-, VPN- und Netzwerkfunktionen innerhalb der bereitgestellten Umgebung
- Migrationen in die Infrastruktur oder zwischen Modulen -- siehe Professional Services
- Wiederherstellung von RAID-Verbünden und Daten nach einem Hardwaretausch

Leistungsbeschreibungen abrufbar unter ext-it.tech/leistungen.

Datensicherung: Solange kein Backup-Service beauftragt ist, sichert der Auftraggeber seine Daten selbst und prüft deren Wiederherstellbarkeit, auch vor Hardwaretausch, Neuinstallation, Rescue-Einsätzen und Umzügen. Für die Haftung bei Datenverlust gilt §7 Abs. 7 lit. a AGB.

5. Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten

5.1 Technische Voraussetzungen

- Administratives Know-how für den Betrieb der Systeme oder ein gesondert beauftragter Managed Service
- Internetanbindung für den Zugriff, bei Bedarf VPN
- Microsoft-Betriebssysteme nur mit Lizenzen über den Rechenzentrumsbetreiber. Dieser prüft die Lizenzierung über einen administrativen Zugang und eine automatisierte Software; der Auftraggeber duldet diese Prüfung. Eigene Lizenzen können nicht eingesetzt werden.

5.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- Benennung eines technischen Ansprechpartners und einer zentralen E-Mail-Adresse für Ankündigungen und Sicherheitsinformationen
- Sichere Verwahrung der Zugangsdaten und unverzügliche Meldung eines Kompromittierungsverdachts
- Unverzügliche Meldung von Störungen über das Ticketsystem mit den zur Analyse nötigen Angaben (bei Datenträgerdefekten Seriennummer und S.M.A.R.T.-Werte)
- Zeitnahe Freigabe eines Wartungsfensters für Hardwaretausch; das System kann dafür stromlos geschaltet werden

5.3 Zulässige Nutzung

Der Auftraggeber ist für die Inhalte auf der Infrastruktur und die darüber erbrachten Dienste allein verantwortlich. Untersagt sind nach den Nutzungsbedingungen des Rechenzentrumsbetreibers abschließend:

- rechtswidrige Inhalte und die Verletzung von Rechten Dritter
- Spam und sonstige missbräuchliche Nutzung
- Krypto-Mining, Tor-Exit-Nodes und Übertaktung der Prozessoren
- Scannen fremder Netze und Angriffe auf fremde Systeme, gefälschte Absender-IP-Adressen und manuell geänderte MAC-Adressen
- jede Nutzung, die die Infrastruktur oder das Netz des Rechenzentrumsbetreibers gefährdet

Bei einem Verstoß kann der Rechenzentrumsbetreiber die Ressource nach seinen Bedingungen sperren, je nach Schwere ohne Ankündigung; EXT IT informiert den Auftraggeber unverzüglich. EXT IT selbst sperrt nur, soweit dies zur Abwehr einer Rechtsverletzung oder Gefährdung erforderlich ist, hört den Auftraggeber vorher an, soweit der Sperrzweck es zulässt, beschränkt die Sperre auf das Nötige und hebt sie auf, sobald der Grund entfällt. Bei einer vom Auftraggeber zu vertretenden Sperre bleibt die Vergütungspflicht bestehen.

Mit der Sperre teilt EXT IT dem Auftraggeber in Textform Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, die zugrunde liegenden Tatsachen, die verletzte Regel und die Beschwerdemöglichkeit über das Ticketsystem mit (Art. 17 Verordnung (EU) 2022/2065). Hinweise auf rechtswidrige Inhalte nimmt EXT IT über abuse@ext-it.tech entgegen und leitet sie an den Auftraggeber weiter; dieser nimmt binnen 24 Stunden innerhalb der Servicezeiten Stellung oder schafft Abhilfe.

Kosten, die EXT IT oder dem Rechenzentrumsbetreiber durch einen vom Auftraggeber zu vertretenden Verstoß entstehen, werden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet; Pauschalen des Rechenzentrumsbetreibers nur, wenn sie im Angebot ausgewiesen sind, und mit dem Recht des Auftraggebers, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Von einer deshalb gegen EXT IT verhängten Vertragsstrafe stellt der Auftraggeber EXT IT in angemessenem Umfang frei; EXT IT gibt ihm vor Anerkennung Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Übrigen gilt §4 Abs. 3 AGB.

5.4 Colocation / Housing

- Der Auftraggeber bleibt Eigentümer der eingebrachten Hardware und trägt Beschaffung, Einbau, Wartung und Instandsetzung allein. Die Hardware muss rackfähig sein und die im Einzelauftrag festgelegten Anforderungen an Höheneinheiten, Strom und Kühlung erfüllen.
- **Die eingebrachte Hardware ist durch den Rechenzentrumsbetreiber nicht versichert.** Der Auftraggeber unterhält eine Haftpflichtversicherung von mindestens **EUR 1.000.000,00** und weist sie auf Verlangen nach.
- Der Rechenzentrumsbetreiber verlangt ein vertragliches Pfandrecht an der eingebrachten Hardware. Umfang, Freigabe und Verwertung regelt der Colocation-Einzelauftrag; ohne diese Vereinbarung wird das Modul nicht bereitgestellt.
- Zutritt erhalten nur vorab über EXT IT angemeldete Personen mit Lichtbildausweis; vor Ort gelten Haus-, Brandschutz- und Vertraulichkeitsregeln des Rechenzentrumsbetreibers. Die Absicherung der eigenen Systeme (verschlossene Racks, Verschlüsselung) obliegt dem Auftraggeber.

6. Optionale Zusatzleistungen

Zusatzleistung	Abrechnungsmodell
Zusätzliche IP-Adressen und IP-Netze	Monatlich je Adresse bzw. Netz
Betriebssystem- und Panel-Lizenzen des Rechenzentrumsbetreibers	Monatlich je Lizenz
Remote Hands (Vor-Ort-Tätigkeiten des Rechenzentrumsbetreibers, koordiniert durch EXT IT)	Nach Aufwand
Erweiterte Servicezeiten für die Störungsannahme	Monatlich gemäß Einzelauftrag

7. Service Level

Es gelten die Servicezeiten gemäß §6a Abs. 1 AGB; Reaktionszeiten gemäß §6a Abs. 2 AGB nur nach Abschnitt 3.2. Im Übrigen gilt §6a AGB mit folgenden Abweichungen:

Verfügbarkeit: Abweichend von §6a Abs. 3 AGB gilt nicht die dort genannte Verfügbarkeit von 98,0 %. Vereinbart ist ausschließlich die im Angebot bzw. Einzelauftrag für die Ressource ausgewiesene Verfügbarkeit mit dem dort genannten Messpunkt, Messzeitraum, den Ausnahmen und dem Anteil für Wartungsarbeiten; sie entspricht der Zusage des Rechenzentrumsbetreibers. Ist nichts ausgewiesen, beträgt sie 99,0 % im Kalenderjahr, gemessen am Übergabepunkt des Rechenzentrums in das Internet; Wartungsarbeiten des Rechenzentrumsbetreibers zwischen 22:00 und 06:00 Uhr im Umfang von bis zu 1 % je Kalendermonat gelten nicht als Ausfallzeit. Eine höhere Verfügbarkeit ist nicht vereinbart. Nicht als Ausfallzeit gelten ferner Ausfälle nach §6a Abs. 3a lit. b, c und e AGB, Störungen außerhalb des Netzes des Rechenzentrumsbetreibers (insbesondere Internetanbindung des Auftraggebers, Transit- und DNS-Netze Dritter) und Störungen der vom Auftraggeber betriebenen Systeme.

Entstörung: Störungen im Bereich des Rechenzentrumsbetreibers, einschließlich Hardwaretausch, beseitigt dieser nach seinen Service Levels. Eine bestimmte Entstörungs- oder Austauschfrist schuldet EXT IT nicht, soweit das Angebot keine ausweist. Angekündigte Wartungen gibt EXT IT weiter.

Gutschriften: §6a Abs. 6 AGB gilt nicht. Ist im Angebot eine Gutschriftenregelung des Rechenzentrumsbetreibers ausgewiesen, reicht EXT IT die daraus tatsächlich erlangten Gutschriften ungekürzt weiter, wenn der Auftraggeber die Unterschreitung spätestens am dritten Kalendertag nach Monatsende in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe von Ressource und Zeitraum meldet. EXT IT stellt den Antrag dann fristgerecht beim Rechenzentrumsbetreiber. Weitergereichte Gutschriften werden auf Ansprüche wegen desselben Ausfalls angerechnet.

Für Schadensersatz gilt §7 AGB. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 543 BGB bleibt unberührt.

8. Vergütung

Modell	Beschreibung
Monatliche Pauschale je Einheit	Je Server, Instanz, Höhen- bzw. Rackeinheit oder TB, abhängig von Konfiguration und Laufzeit
Management-Pauschale	Nur soweit ausgewiesen, für die Leistungen nach Abschnitt 3.2
Einrichtung	Einmalig je Ressource gemäß Angebot
Mehrverbrauch und Sonderleistungen	Traffic über dem Inklusivvolumen, zusätzliche IP-Adressen und Lizenzen, Remote Hands; Weiterberechnung nach Nachweis
Aufwand über das Kontingent hinaus	Zum vereinbarten Stundensatz; nicht verbrauchte Kontingente verfallen am Monatsende

Monatliche Pauschalen werden im Voraus abgerechnet und sind abweichend von §5 Abs. 4 AGB zum Monatsersten fällig, zahlbar per SEPA-Firmenlastschrift, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist der Auftraggeber mit mindestens einer Monatsvergütung länger als 14 Tage in Verzug, darf EXT IT die betroffenen Ressourcen nach Androhung in Textform mit einer Frist von mindestens 7 Tagen bis zum Ausgleich sperren (§ 320 BGB); die Daten bleiben erhalten, die Vergütungspflicht besteht fort.

Ist eine Position im Angebot als „Weitergabe zum Listenpreis des Vorlieferanten“ gekennzeichnet, gibt EXT IT Preisänderungen des Rechenzentrumsbetreibers nach §5 Abs. 7a und 7b AGB weiter. Im Übrigen gelten sie als Veränderung der Infrastrukturkosten im Sinne von §5 Abs. 7 bis 9 AGB.

9. Vertragliche Grundlagen

Für die Überlassung der Infrastruktur gilt gemäß §2 Abs. 3 lit. d AGB Mietrecht (§§ 535 ff. BGB), für die übrigen Leistungen von EXT IT Dienstvertragsrecht (§ 611 BGB). §2b AGB findet keine Anwendung.

Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss bzw. Überlassung vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen; im Übrigen gilt §7 AGB. Das Recht zur Minderung durch Abzug oder Zurückbehaltung (§ 536 BGB) ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Rückzahlung einer wegen eines Mangels überzahlten Vergütung nach §§ 812 ff. BGB und § 536d BGB bleiben unberührt. Mit diesem Rückzahlungsanspruch kann der Auftraggeber nur aufrechnen, soweit er unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Dokument	Abruf
Allgemeine Geschäftsbedingungen	ext-it.tech/agb/
Auftragsverarbeitungsvertrag	ext-it.tech/avv
Produktspezifische AVV-Anlage 2 -- Hosting	ext-it.tech/avv

Die Pflichten des Auftraggebers aus den Nutzungsbedingungen des Rechenzentrumsbetreibers sind in Abschnitt 5.3 abschließend wiedergegeben. Weitere Pflichten treffen ihn nur, soweit sie ihm in Textform mitgeteilt wurden; Änderungen kündigt EXT IT mindestens sechs Wochen vorher an, §3a Abs. 2 und 3 AGB gelten entsprechend.

10. Datenschutz (AVV)

EXT IT verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers (z.B. Kontakt-, Vertrags- und Zugangsdaten, IP-Adressen, Hostnamen, Ticketdaten, bei Colocation die Daten zutrittsberechtigter Personen) auf Grundlage des Auftragsverarbeitungsvertrags gemäß Art. 28 DSGVO. Auf die Inhaltsdaten des Auftraggebers greift EXT IT nicht zweckgerichtet zu; eine Kenntnisnahme über Konsolen- und Rescue-Zugänge im Störfall ist aber nicht ausgeschlossen. Der Rechenzentrumsbetreiber ist Unterauftragsverarbeiter.

Alle relevanten Datenschutz-Dokumente sind unter ext-it.tech/avv abrufbar:

- AVV-Rahmenvertrag
- Produktspezifische Anlage 2 -- Hosting
- Technisch-organisatorische Maßnahmen (Anlage 1)
- Zentrale Unterauftragsverarbeiter-Liste (Anlage 3)

Für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen auf seinen Systemen und deren Absicherung ist der Auftraggeber als Verantwortlicher selbst zuständig. Die Verschlüsselung ruhender Daten wird empfohlen, bei Daten nach Art. 9 DSGVO ist sie geboten.

Der AVV wird automatisch Vertragsbestandteil bei Beauftragung (siehe §1 Abs. 2 AVV).

11. Laufzeit und Kündigung

11.1 Laufzeit und Kündigungsfristen

Es gilt §10 AGB mit folgenden Abweichungen:

- **Mindestlaufzeit und Verlängerung:** Die Mindestlaufzeit jeder Ressource steht im Angebot bzw. Einzelauftrag. Danach verlängert sich der Vertrag bei einem Monat Mindestlaufzeit um je einen Monat, sonst um je zwölf Monate. Ohne ausgewiesene Mindestlaufzeit läuft er auf unbestimmte Zeit.
- **Kündigungsfrist:** Für Cloud-/vServer, Storage und Dedicated Server zwei (2) Monate zum Laufzeitende bzw. ohne Mindestlaufzeit zum Monatsende (§10 Abs. 5 AGB). Für Colocation gilt der Einzelauftrag, ohne Regelung zwölf Monate Mindestlaufzeit und drei Monate Kündigungsfrist.
- **Anbieterwechsel:** Für Cloud-/vServer, Storage und Dedicated Server kann der Auftraggeber jederzeit, auch während einer Mindestlaufzeit, mit zwei Monaten Frist den Wechsel zu einem anderen Anbieter oder die Löschung seiner Daten verlangen (Verordnung (EU) 2023/2854). Der Vertrag endet mit Abschluss des Wechsels, spätestens mit dem Übergangszeitraum nach §10 Abs. 5 AGB.
- **Entgelt bei vorzeitiger Beendigung:** Endet der Vertrag auf Verlangen oder Kündigung des Auftraggebers vor Ablauf der Mindestlaufzeit, ausgenommen eine Kündigung nach §3 Abs. 5, §5 Abs. 7a lit. c oder §5 Abs. 8 AGB, schuldet er die Beträge, die EXT IT für die Ressource bis dahin dem Rechenzentrumsbetreiber verbindlich schuldet und nicht mehr abwenden kann. Das Entgelt wird im Angebot beziffert; Ersparnisse und anderweitige Verwertung werden angerechnet, ein geringerer Betrag kann nachgewiesen werden.
- **Insolvenz des Auftraggebers:** Gerät er nach einem Insolvenzantrag mit der Vergütung für einen danach beginnenden Abrechnungszeitraum in Verzug, kann EXT IT nach Ankündigung in Textform mit 14 Tagen Frist kündigen. §§ 103 und 112 InsO bleiben unberührt.

11.2 Verhalten nach Vertragsende

- **Datenabruf und Wechsel:** Für 30 Tage ab Vertragsende führt EXT IT die Ressource beim Rechenzentrumsbetreiber fort, damit der Auftraggeber seine Daten abrufen kann; eine gesonderte Vergütung fällt dafür nicht an, eine Garantie übernimmt EXT IT nicht. Für die Wechselunterstützung gilt §10 Abs. 5 AGB; nach Aufwand vergütet werden nur darüber hinausgehende Leistungen wie Migration oder Neuinstallation in der Zielumgebung.
- **Übertragbare Daten:** die vom Auftraggeber gespeicherten Inhaltsdaten sowie Images bzw. Snapshots virtueller Instanzen, soweit der Rechenzentrumsbetreiber einen Export anbietet. Nicht übertragbar sind IP-Adressen, Hardwarekonfigurationen, Lizenzen und Betriebsdaten des Rechenzentrumsbetreibers. Der Export erfolgt über die übergebenen Zugänge.
- **Rückgabe oder Löschung:** Der Auftraggeber wählt nach §10 Abs. 1 AVV spätestens 30 Tage nach Vertragsende; ohne Wahl werden die Daten gelöscht. Ist EXT IT ein Insolvenzantrag bekannt, wird erst gelöscht, nachdem der (vorläufige) Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter in Textform zur Wahl

innen 14 Tagen aufgefördert wurde und die Frist verstrichen ist. Der Rechenzentrumsbetreiber setzt die Systeme zuröck; EXT IT bestätigt die Löschung in Textform. Einen Löschnachweis je Datenträger schuldet EXT IT nur bei ausdröcklicher Vereinbarung.

- **Zugangsdaten** werden nach Ende des Moduls gesperrt und gelöscht.
- **Colocation:** Der Auftraggeber holt seine Hardware bis Vertragsende ab, angemeldet öber EXT IT. Holt er sie nicht ab, setzt EXT IT eine Nachfrist von mindestens vier Wochen in Textform mit Androhung der Verwertung; danach darf EXT IT die Hardware nach §§ 383 ff. BGB verwerten oder nach dem ElektroG entsorgen lassen. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten ausgezahlt, ein Fehlbetrag weiterberechnet. Ein Pfandrecht des Rechenzentrumsbetreibers bleibt unberöhrt.

Stand: 2026-10-06